

BGE 78 III 131

Bundesgericht (BGE), 1952-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_78_III_131

FR: ATF 78 III 131

IT: DTF 78 III 131

Volltext

130 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 28. andern Sinne liegt dem Betreibungsamt auch ohne Be- · gehen eines Beteiligten ob, sobald es auf irgendeine Weise erfährt, dass die derzeitige Bemessung den Verhältnissen nicht mehr entspricht. Daraus folgt nun aber, dass eine während der Dauer einer Lohnpfändung vorzunehmende Erhöhung derselben grundsätzlich nur dem betreffenden Gläubiger bzw. der betreffenden Pfändungsgruppe zugute kommen kann. Nachgehende Gläubiger kommen erst zum Zuge, wenn jene vorgehende Lohnpfändung abgelaufen ist (es wäre denn, dass diese wegen gänzlicher Befriedigung der Gläu- biger, zu deren Gunsten sie wirkte, vorzeitig aufgehört hat). Auch im vorliegenden F{tle ist grundsätzlich das Gruppenvorrecht der Rekurrentin gegenüber den Kindern des Schuldners zu beachten, gemäss den Anträgen 1 und 2. Es steht nicht entgegen, dass die Kinder anscheinend Unterhaltsansprüche in Betreuung gesetzt haben, die vor dem Notbedarf des Schuldners nicht Halt machen, son- dern auch an dem zur Fristung des Notbedarfs erforder- lichen Arbeitsverdienst des Schuldners teilhaben. Denn gleiches gilt ja für die in Betreuung gesetzten Forderungen der Rekurrentin. Vorbehalten bleibt allerdings, denjenigen Teilbetrag der am 23. Juni 1952 vorgenommenen Erhöhung der Lohn- pfändung um Fr. 70.- im Monat ohne weiteres den Kin- dern zuzuweisen, der allenfalls der Rekurrentin seinerzeit am 11. August 1951 zum vornherein gerade deshalb vor- enthalten worden sein mag, weil er nach Ansicht des Be- treibungsamtes den Notbedarf der engern Familie des Schuldners (eben der Kinder) zu decken bestimmt war. Soweit dies zutreffen sollte, müsste es dabei sein Bewenden haben, und es wäre das Gruppenvorrecht der Rekurrentin ' auf den Restbetrag beschränkt. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird begründet erklärt und der angefoch- tene Entscheid aufgehoben. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 29. 131 29. Auszug aus dem Entscheid vom 23. Mai 1952 i.S. Zbinden. Liegenschaftsverwertung, Bdstung des Erbteigerers mit den Ver- wertungskosten (Art. 49 lit. a VZG): Von dieser Belastung sind ausgenommen die nicht tarifierten Kosten, wie z.B. diejenigen der (allenfalls wiederholten) Vorzeigung der Liegenschaft an Interessenten. Realisation des immeubles, frais de realisation incombant d l'adju- dicataire (art. 49 lettre a ORI) : L'adjudicataire n'a pas a sup- porter les frais non tarifäs, tels que les frais occasionnes par les demandes de visites de l'immeuble. Realizzazione di immobili, spese di realizzazione incombenti all'ag- giudicatario (art. 49 lett. a RRF). L'aggiudicatario non deve sopportare le spese non tariffate, p. es. quelle occasionate <lalle domande di visitare l'immobile. Aus dem Tatbestand : Im Liquidationsverfahren zufolge Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung der Gehr. Brack A.-G., Textilfabrik in Stansstad, ersteigerte der Rekurrent die Fabrikliegenschaft zum Preise von Fr. 130 000.- und übernahm die Zugehör für den dafür verlangten Pauschalpreis. Nach den Steigerungsbedingungen (laut Formular VZG Nr. 13 K) hatte er die Verwertungskosten ohne Abrechnung am Erwerbspreis bar zu bezahlen (entsprechend Art. 49 lit. a VZG). Der Liquidator stellte ihm für diese Kosten Rech- nung im Betrage von

Fr. 3 652.25. Darüber beschwerte er sich beim Gläubigerausschuss und bei der kantonalen Aufsichtsbehörde erfolglos. Er zog deren Entscheidung an das Bundesgericht weiter. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erklärt die Art. 10 und 36 Abs. 4 des Gebührentarifs auch im Liquidationsverfahren zufolge Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung als anwendbar (vgl. die Art. 56 und 66 Abs. 3 des Tarifs). Es ist genau abzuklären, welche Rechnungsposten auf Verwaltungs- und welche auf Verwertungskosten (und zwar solche der Liegenschaft als des einzigen Steigerungsobjektes) entfallen ... 132 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 29. 4. - Aber auch was zu den Kosten der Liegenschaftsverwertung gehört, fällt nicht alles zu Lasten des Ersteigerers. Die Sondervorschrift des Art. 49 lit a VZG ist nicht ausdehnend auszulegen. Gewiss hat sie nicht nur die bei jeder Liegenschaftsverwertung vorkommenden Massnahmen und damit verbundenen Kosten im Auge, sondern bezieht sich auch auf « aussergewöhnliche Kosten, wie sie insbesondere durch Einstellung und wiederholte Bekanntmachung der Steigerung infolge Bestreitung des Lastenverzeichnisses, Beschwerden, denen aufschiebende Wirkung beigelegt wird, Aufhebung des Zuschlages wegen Zahlungsverzuges verursacht werden)) (BGE 61 III 148). Allein es wäre unangebracht, zu Lasten des Ersteigerers auch solche Verwertungskosten zu legen, die, wie die Kosten der (allenfalls wiederholten) Vorzeigung der Liegenschaft an Interessenten, in ihrem je nach dem Umfange der betreffenden Bemühungen sehr verschiedenen hohen Beträge an der Steigerungsverhandlung noch gar nicht feststehen, weil sie eben als nicht tarifierte Kosten erst noch von der Aufsichtsbehörde zu bestimmen sein werden. Es ist auch kein Grund dafür ersichtlich, weshalb der Ersteigerer um so mehr Verwertungskosten zu tragen haben sollte, je mehr und mit je grösserem Erfolg sich das Steigerungsamt oder der Liquidator um die Erzielung eines hohen Erlöses durch Anspornung des Wettstreites der Interessenten bemüht hat. Dieser Erfolg kommt ja der Liquidationsmasse, allenfalls Pfandgläubigern, zugute, weshalb es füglich bei der Belastung der Masse oder gegebenenfalls von Pfandgläubigern (vgl. Art. 262 Abs. 2 SchKG) zu bleiben hat. Gerade die nicht tarifierten Verrichtungen bergen die Gefahr überraschend hoher nachträglicher Kostenrechnungen in sich, womit nach dem Gesagten der Ersteigerer nicht belastet zu werden verdient (auch wenn der Rechnungsbetrag als solcher nach Massgabe von Art. 36 Abs. 4 des Tarifs, aber eben zu Lasten der Liquidationsmasse, als begründet erscheint). Dagegen darf Art. 49 lit. a VZG sehr wohl auf « durch die Umstände gebotene mündliche Auskünfte oder Ein-Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 30. 133 Ladungen zur Teilnahme an der Steigerung sowie auf gross aufgezo-gene Bekanntmachungen angewendet werden, was eben tarifierte Verrichtungen sind. 30. Entscheid vom 15. Mai 1952 i. S. Konkursamt Schlieren. KoUokationsprozess im Konkurs. Prozessgewinn. Art. 250 z und a SchKG. Art. 66 KV. KoUokation eines Konkursgläubigers gemäss seiner Eingabe Jedoch mit Hinweis auf einen von der Konkursverwaltung mit ihm vorgelegten Kollokationsplan abgeschlossen, wonach sich diese Ansprüche auf einen bestimmten Betrag verringern, falls die Kollokation unangefochten bleibt. Eine Kollokationsklage anderer Gläubiger ist mit Rücksicht auf diesen Vergleich nur zulässig, wenn sie eine Herabsetzung der Ansprüche des Beklagten auf einen noch geringeren Betrag als im Vergleichsumme verlangen wollen. Führt der Prozess zu diesem Ergebnis, worin besteht alsdann der Prozessgewinn der Kläger im Sinne von Art. 250 Abs. 3 SchKG 1 Procès au sujet de la collocation. Gain du proces. Art. 250 al. 2 et 3 LP, 66 OF. Créancier colloqué pour le montant total de ses productions, étant entendu qu'il n'est tenu de payer que le montant qui lui est attribué, selon l'état de collocation qui a été établi, avant l'établissement de l'état de collocation que

ces productions seront réduites à un montant déterminé de la cause ou l'état de collocation ne serait pas attaqué par d'autres créanciers. En regard d'une telle transaction une action en contestation de la part d'autres créanciers n'est admissible que s'ils demandent que les prétentions du défendeur soient réduites à un montant inférieur à celui qui a été fixé dans la transaction. Si le procès conduit à ce résultat, en quoi consiste alors pour le demandeur le gain du procès, dans le sens de l'art. 250 al. 3 LP ?

Processo concernente la graduatoria. Guadagno del processo. Art. 250 cp., 2 e 3 LEF ; art. 66 Reg. Fall. Iscrizione in graduatoria del credito insinuato nell'importo indicato dal creditore, tuttavia con l'annotazione di una transazione, conclusa con l'amministrazione del fallimento prima dell'estinzione della graduatoria, secondo cui l'importo del credito sarebbe stato ridotto qualora la graduatoria non fosse stata impugnata da altri creditori. Un'azione di contestazione della graduatoria degli altri creditori è ammissibile, a motivo di detta transazione, soltanto se e volta ad ottenere che le pretese del creditore venute siano ridotte ad un importo inferiore a quello stabilito nella transazione. Se il processo conduce a questo risultato, in che consiste per gli attori il guadagno del processo ai sensi dell'art. 250 cp. 3 LEF ?

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.